STADT | TORNESCH

Die Bürgervorsteherin

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h
an alle bürgerlichen Mitglieder

Tornesch, den 01.12.2011

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 13.12.2011 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2011	
4	Bericht des Bürgermeisters IV/2011	**VO/11/268**
5	Anfragen von Ratsmitgliedern	
6	Umbesetzung von Ausschüssen	**VO/11/266**
7	Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens "IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR"	**VO/11/220**
8	Erlass einer 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung)	**VO/11/243**
9	Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) für das Wirtschaftsjahr 2010	**VO/11/228**
10	Umstellung der Buchführung des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) zum 1.1.2012 auf die Doppik	**VO/11/252**
11	Feststellung des doppischen Haushaltsplanes des Abwasserbetriebes Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2012 (Wirtschaftsplan)	**VO/11/250**

12	Feststellung des doppischen Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Tornesch GGT für das Wirtschaftsjahr 2012 (Wirtschaftsplan)	**VO/11/245-1**
13	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) für das Haushaltsjahr 2012	**VO/11/244-1**
14	B-Plan 73 "Nördlich Lindenweg" Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	**VO/11/259**
Nicht-öffentlicher Teil		
15	Verkauf eines Grundstückes Am Goldenen Stern	**VO/11/263**

Achtung: Die Anlagen zu den Vorlagen werden nicht erneut in Papierform übersendet oder in die Aktenmappe gepackt, da sie bereits zu den Sitzungen der Fachausschüsse übersendet worden sind. Sie sind aber natürlich im Ratsinformationssystem bei den Vorlagen angefügt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Heide-Marie Plambeck
Bürgervorsteherin

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/11/268**
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	Roland Krügel
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Bericht des Bürgermeisters IV/2011

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
13.12.2011	Ratsversammlung

Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)

Die Satzung wurde von der KAB genehmigt. Sie ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Widmung von Straßen

Die Widmungsverfügung wurde ausgefertigt und bekannt gemacht, so dass auch sie Rechtskraft erlangt hat.

30. F-Plan „Tornesch Am See“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung Feststellungsbeschluss

Die Genehmigung des Innenministeriums steht noch aus.

B-Plan 83 „östlich Grevenberg“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss

Ein Bauantrag wurde noch nicht gestellt.

B-Plan 84 „Erweiterung FF Esingen“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss

Die Baugenehmigung liegt zwischenzeitlich vor. Zur Zeit wird die Ausschreibung der vorbereitet. Baubeginn ist im Frühjahr 2012.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Fraktionsantrag der CDU	**Vorlage-Nr:**	**VO/11/266**
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Christopher Radon
	Bericht im Rat:	Christopher Radon
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.12.2011	Hauptausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

Sehr geehrte Frau Ries.

Folgende Umbesetzungen in den Ausschüssen bitte ich Sie auf die Tagesordnung vom Hauptausschuss
und der Ratsversammlung am 12. und 13. Dezember zu nehmen.

Hauptausschuss
RF Heide-Marie Plambeck für RH Arnold Hatje

Vertretung:
RH Arnold Hatje für RF Heide-Marie Plambeck

JSSKB:
RH Christopher Radon für bgl. M. Stefanie Unger

Vertretung:
bgl. M Reinhard Nürnberg für RH Christopher Radon

Kindergartenbeiräte
bgl. M. Marie-Kristin Lienau für bgl. M Stefanie Unger

Verbandsausschuß Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
bgl. M. Joachim Hatje für RH Arnold Hatje

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Radon

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/11/220**
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.10.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
	Bericht im Rat:	Gunnar Werner
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens "IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
07.11.2011	Hauptausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Derzeitig ist den Kommunen in Schleswig-Holstein eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit mit Dataport nicht möglich. Die Kommunen sind an Dataport lediglich wirtschaftlich am Anteil des Landes aufgrund einer Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände mit dem Finanzministerium beteiligt.

Mit der Gründung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein (ITVSH) ist es den Kommunen möglich, sich an der Trägerschaft Dataports zu beteiligen. Das Land wird dafür dem ITVSH den jetzigen „kommunalen Anteil“ am Stammkapital von Dataport übertragen. Mit der Trägerschaft übernimmt der ITVSH 2 Sitze im Verwaltungsrat Dataports und hat somit Einfluss auf die strategische Steuerung.

Die beitretenden Kommunen beteiligen sich über eine Einlage am Stammkapital des ITVSH und somit unmittelbar an Dataport. Durch die Mitgliedschaft im ITVSH können alle Mitglieder Dataport als so genanntes Inhouse-Geschäft ohne Ausschreibung mit IT-Leistungen beauftragen. Der Beitritt zum ITVSH bedeutet aber nicht, dass künftig anderweitige Auftragsvergaben möglich sind. Wie bisher bleiben die beigetretenen Kommunen in der Wahl ihrer Auftragnehmer im Rahmen des Vergaberechts frei. Oft bestehen aber sachliche Zwänge sowie gesetzliche Vorgaben, die nur eine Zusammenarbeit mit Dataport zulassen (z.B. EG-Dienstleistungsrichtlinie, Landesnetz, eGoverment).

Voraussetzung für den Beitritt ist ein entsprechender Gremienbeschluss. Die beigefügten Unterlagen sind zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Innenministerium abgestimmt. Für den Beitritt ist wie o.a. die Einlage eines Stammkapitals vorgesehen. Es beträgt für Städte bis 20.000 Einwohnern 500 €. Laufende Kosten fallen nicht an.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Das Stammkapital in Höhe von 500 € kann aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt den der Vorlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH) mit Sitz in Kiel und beauftragt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

Die Ratsversammlung entsendet Herrn Bürgermeister Roland Krügel in den Verwaltungsrat des ITVSH. Als Vertreter wird Jörg-Andreas Rechter bestimmt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Entwurf einer Organisationssatzung das gemeinsame Kommunalunternehmen ITVSH

- **Entwurf -**

Stand 25.07.2011

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 19c GkZ zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“

1. Die Stadt/die Gemeinde/das Amt/der Kreis NN

   vertreten durch NN

   (Straße)

   (Ort)

2. die Stadt/die Gemeinde/das Amt/ der Kreis NN

   vertreten durch NN

   (Straße)

   (Ort)

   und

   - nachstehend als Mitglieder bezeichnet -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §19c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“, kurz ITVSH, mit Sitz in Kiel:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Mitglieder gründen das gemeinsame Kommunalunternehmen ITVSH mit Wirkung zum ttmmjj.
(2) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.
(3) Der Verwaltungsrat soll sich anliegende Organisationssatzung geben. Der Entwurf der Organisationssatzung ist als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt.

§ 2 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt xxxxx €.
(2) Die Mitglieder übernehmen Stammeinlagen in folgender Höhe:

1. die Stadt/die Gemeinde/das Amt/ der Kreis NN in Höhe von xxxx €.
2. die Stadt/die Gemeinde/das Amt/ der Kreis NN in Höhe von xxxx €.
3. die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein in Höhe von xxxx €.

(3) Die Stammeinlagen sind bis zum ttmmjj auf das Konto des/der NN bei der XY-Bank (Konto-Nr.: xxxx BLZ:xxxx) einzuzahlen.

§ 3 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird mit dem Tage seiner Ausfertigung verbindlich und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
(3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Ort, ttmmjj

_____

Die Stadt/die Gemeinde/das Amt/der Kreis NN

Ort, ttmmjj

_____

Die Stadt/die Gemeinde/das Amt/der Kreis NN

Stand 25.07.2011

Entwurf einer Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen

— Der Satzungsentwurf ist unter Anlehnung an die Mustersatzung für ein Kommunalunternehmen nach § 106a GO gem. Bekanntmachung des Innenministeriums vom 31. Oktober 2003 – IV 301-164 101.1 – Amtsbl. Schl.-H. S.856 – formuliert.

Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ vom

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde(n)/Kreise/Ämter NN

Auf Grund von §§ 19 b, 19 c und 19 d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006, i. V. m. § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 26. März 2009, wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom … nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde …….vom……./des Kreistages des Kreises…….vom……./des Amtsausschusses des Amtes…….vom……./der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ….vom……./der Vorstandes der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom……. durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen seiner Täger, der Gemeinde(n) ……./des Kreises/der Kreise……./des Amtes/der Ämter ……./des Zweckverbandes……../ der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände Schleswig-Holstein in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 19 b – d Gkz). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „ITVSH“.

(3) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.

(4) Das Stammkapital beträgt zum Gründungszeitpunkt XX.XXX,--Euro. Es wächst um die Einlagen der später beitretenden Träger an.

(5) Die Höhe der Stammeinlage beträgt
- Städte größer 100.000 Einwohner und Kreise;
2.500,-- Euro
- Städte, Gemeinden und Ämter 20.001 bis 100.000 Einwohner
1.250,-- Euro
- Städte, Gemeinden und Ämter bis 20.000 Einwohner
500,-- Euro
Die Stammeinlage für die Versorgungsausgleichskasse beträgt 5.000,-- Euro.

(6) Weitere Städte, Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände können dem IT-Verbund Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beitreten. Diese Möglichkeit ist auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 24 GkZ eröffnet.

§ 2 Gegenstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

(1) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.

…

(2) Zu diesem Zwecke schließen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, und die Kommunalen Landesverbände, vertreten durch die Geschäftsführer, eine getrennte Vereinbarung über die vollständige Übertragung des kommunalen Anteils am Stammkapital Dataports in Höhe von 7,5 Millionen € auf den IT-Verbund Schleswig-Holstein.

§ 3 Organe

Organe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung jeweils eines Vorstandsmitglieds. Die drei weiteren Mitglieder des Vorstands sollen die drei Gruppen der Kreise, Städte und Ämter/Gemeinden repräsentieren.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Abweichend davon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptamt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand leitet den IT-Verbund Schleswig-Holstein im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den IT-Verbund Schleswig-Holstein als Träger von Dataport in den im Staatsvertrag bestimmten Organen. Beschlüsse, die in diesen Organen gefasst werden, sollen vorher im Vorstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein behandelt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung.

(6) Der Vorstand vertritt den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

…

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für die gemäß Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) erforderlichen Berichtspflichten.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Mitgliedskörperschaften haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Vorstand gibt sich – mit Zustimmung des Verwaltungsrates - eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Für die Mitglieder bestellt jeder Träger Stellvertreter (innen).

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Kreistag, dem Amtsausschuss, der Verbandsversammlung der jeweiligen Mitgliedskörperschaft oder dem Vorstand der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (Beschlussorgan) für die Dauer von fünf Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Beschlussorgan einer Mitgliedskörperschaft angehören, mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Beschlussorgans der Mitgliedskörperschaften abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

…

(4) Der Verwaltungsrat hat den Beschlussorganen der Mitgliedskörperschaften auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) Änderung dieser Satzung

b) Beitritt zur Trägerschaft und Austritt

c) Erhöhung des Stammkapitals

d) Verschmelzung und Aufhebung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

e) Änderungen des Gegenstands des IT-Verbunds Schleswig-Holstein gemäß § 2 dieser Satzung.

f) die Beteiligung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein an anderen Unternehmen

g) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes. Wird ein Vorstandsmitglied abberufen, welches durch ein Vorschlagsrecht gemäß §4 Abs. 1 in den Vorstand gewählt worden ist, steht dem vorschlagenden Verband erneut das Vorschlagrecht zu.

h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan)

i) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

j) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers

k) Feststellung des Jahresabschlusses

…

l) die Ergebnisverwendung

m) die Entlastung des Vorstandes

n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte

Die Fälle der Buchstaben b), c), d) und e) bedürfen der Zustimmung aller Träger des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter (innen) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

…

(6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon ist in Fällen des § 6 Abs. 3 Buchstaben a), e), f) und g) eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmbotschaften der Mitglieder des Verwaltungsrates sind zulässig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzende(n) unterzeichnet und dem Verwaltungsrat im Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Mitgliedskörperschaften.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des IT-Verbunds Schleswig-Holstein durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10 Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

(1) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die

…

Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten und Auflösung

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein entsteht kraft öffentlich-rechtlichen Vertrags vom … . Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.

Jede Mitgliedskörperschaft kann aus dem IT-Verbund Schleswig-Holstein unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.

Wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein aufgelöst, vereinbaren die verbleibenden Mitgliedkörperschaften eine Vermögensauseinandersetzung.

Mit Auflösung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein fallen der übertragene Anteil am Stammkapital von Dataport und die Trägerschaft an Dataport an das Land Schleswig-Holstein zurück. Mit Eintritt des Heimfalls lebt die Vereinbarung über die Beteiligung der KLV an Dataport vom 01.01.2010 (Neufassung 2010) vollumfänglich wieder auf.

……. ……..

(Ort, Datum)

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/11/243**
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.10.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Erlass einer 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.11.2011	Finanzausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Niederschlagwassergebühr beträgt seit dem 01.01.2008 für die ersten 150 m² Niederschlagsfläche 112,50 € und für jeden weiteren m² 0,75 €. Die von der WIBERA durchgeführte Nach- und Vorkalkulation der Niederschlagwassergebühr hat ergeben, dass diese Gebühr auf 123,00 € für die ersten 150 m² und für jeden weiteren m² auf 0,82 € angehoben werden muss. Hintergrund ist hier u. a. die Gebührenunterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 32.265,01 €, die in den nächsten Jahren verrechnet werden muss. Zusätzlich ist dauerhaft eine Rückstellung für die Entschlammung von Regenwasserrückhaltebecken in Höhe von 20.000,00 € erforderlich, damit dieser künftige Aufwand periodengerecht auf die Gebührenzahler aufgeteilt wird.

Die Schmutzwassergebühr kann unverändert bei 2,28 €/m³ bleiben, da noch Überschüsse aus Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 58.852,22 € vorhanden sind, die zunächst aufgebraucht werden müssen.

Die anliegende 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999 enthält die o. g. Veränderungen bei den Niederschlagwassergebühren.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage beigefügte 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999 zu erlassen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

"1. Die der Vorlage anliegende 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08.12.1999 wird beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft."

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
Vorkalkulation der Abwassergebühren 2012 (aufgestellt von der WIBERA)
9. Nachtragssatzung

Abwassergebühren 2012 der Stadt Tornesch: Abwassermengen nach Inanspruchnahme der Leistungsbereiche und Ermittlung kostendeckender Gebührensätze					
	Gebühren (mit Verrechnung der Über-/Unter-deckungen)	Gebühren (kostendeckend)	Regenwasser-sammlung private Flächen	Regenwasser-sammlung öffentl. Flächen	Schmutzwasser-sammlung
Hydraulische Abwassermengen/Angesetzte Fläche Niederschlagswasser:			m²		cbm
			650.000		600.000
Teilgebührensätze für Leistungsbereiche (Zusatzgebühren)			€/m²	€	€/cbm
Erstattung der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Flächen				534.822,06	
Kostendeckende Gebühr SW (€/m³)	**2,28**	**2,30**			2,30
Kostendeckende Gebühr RW (€/m²)	**0,82**	**0,80**	0,80		

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2012: Betriebsabrechnungsbogen

Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2012 gesamt	Allgemeine Kostenstelle		Hauptkostenstellen Abwassersammlung			Haupt-kostenstellen Abwasser-sammlung insgesamt
			Allgemeine Kostenstelle Abwasser-beseitigung (KSt-Nr. 1)	Allgemeine Kostenstelle Fuhrpark (KST-Nr. 2)	Regenwasser-sammlung private Flächen (KSt-Nr. 3)	Regenwasser-sammlung öffentl. Flächen (Straßen-entwässerung) (KSt-Nr. 4)	Schmutzwasser-sammlung (KSt-Nr. 5)	
		€	€	€	€	€	€	€
Kosten								
1	Personalkosten	143.000,00			28.600,00		114.400,00	143.000,00
2	Kosten für Abwassereinleitung	955.000,00					955.000,00	955.000,00
3	Kosten für Kleineinleiter	0,00						0,00
4	Rückstellung Entschlammung RRB	20.000,00			20.000,00			20.000,00
5	Material Direktverbrauch	1.500,00	1.500,00					0,00
6	Unterhaltung der Abwasserleitung	290.000,00			180.000,00		110.000,00	290.000,00
7	Spülung der Leitung	0,00						0,00
8	Unterhaltung der Maschinen, Gebäude und Geräte	22.000,00					22.000,00	22.000,00
9	Unterhaltung des Regenwasserkanals, Gräben und RRB	0,00						0,00
10	Mieten, Pachten, Gebühren	34.000,00	34.000,00					0,00
11	Bürobedarf	5.000,00	5.000,00					0,00
12	Postaufwand	5.000,00	5.000,00					0,00
13	Werbung, Inserate	200,00	200,00					0,00
14	Reiseaufwendungen	500,00	500,00					0,00
15	Andere Dienst- und Fremdleistungen	50.000,00	30.000,00		0,00		20.000,00	20.000,00
16	Sonstige Aufwendungen	25.700,00	14.400,00		5.650,00	5.650,00		11.300,00
17	Verwaltungskostenpauschale	160.000,00			60.000,00		100.000,00	160.000,00
18	NW-Abgabe	3.500,00			3.500,00			3.500,00
19	Stromkosten Pumpwerke	13.000,00					13.000,00	13.000,00
20	KFZ-Steuern	200,00	200,00					0,00
21	Kalkulatorische Zinsen	414.536,00	974,43	0,00	179.486,46	211.500,27	22.574,84	413.561,57
22	Kalkulatorische Abschreibungen	688.882,03	10.626,00	0,00	324.527,89	0,00	353.728,15	678.256,03
GESAMTKOSTEN		**2.832.018,03**	**102.400,43**	**0,00**	**801.764,35**	**217.150,27**	**1.710.702,99**	**2.729.617,61**
Kostenumlagen								
1	Allgemeine Kostenstelle Abwasserbeseitigung	0,00	-102.400,43		38.224,14		64.176,29	102.400,43
2	RW-Sammlung private Flächen - kalkulatorische AfA -	0,00			-162.263,94	162.263,94		0,00
3	RW-Sammlung private Flächen - übrige Kosten (ohne kalk. AfA) -	0,00			-157.907,85	157.907,85		0,00
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		**2.832.018,03**	**0,00**		**519.816,70**	**537.322,06**	**1.774.879,28**	**2.832.018,03**
Nebenerlöse								
1	Zinsen und ähnliche Erträge	1.000,00			308,12		691,88	1.000,00
2	Sonstige Erlöse	10.000,00			2.500,00	2.500,00	5.000,00	10.000,00
GESAMT NEBENERLÖSE		**11.000,00**	**0,00**		**2.808,12**	**2.500,00**	**5.691,88**	**11.000,00**
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf		**2.821.018,03**	**0,00**		**517.008,58**	**534.822,06**	**1.769.187,40**	**2.821.018,03**

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2012: Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen (ohne Nebenkostenstellen)

Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2012 gesamt	Kosten/Erlöse 2012 ohne Straßenent-wässerung	*Leistungsbereiche*		
				Regenwasser-sammlung private Flächen	Regenwasser-sammlung öffentl. Flächen (Straßen-entwässerung)	Schmutzwasser-sammlung
		€	€	€	€	€
Kosten						
1	Personalkosten	143.000,00	143.000,00	28.600,00	0,00	114.400,00
2	Kosten für Abwassereinleitung	955.000,00	955.000,00	0,00	0,00	955.000,00
3	Kosten für Kleineinleiter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Rückstellung Entschlammung RRB	20.000,00	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
5	Material Direktverbrauch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Unterhaltung der Abwasserleitung	290.000,00	290.000,00	180.000,00	0,00	110.000,00
7	Spülung der Leitung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Unterhaltung der Maschinen und Geräte	22.000,00	22.000,00	0,00	0,00	22.000,00
9	Unterhaltung des Regenwasserkanals, Gräben und RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Mieten, Pachten, Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Bürobedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Postaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Werbung, Inserate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Reiseaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Andere Dienst- und Fremdleistungen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
16	Sonstige Aufwendungen	11.300,00	5.650,00	5.650,00	5.650,00	0,00
17	Verwaltungskostenpauschale	160.000,00	160.000,00	60.000,00	0,00	100.000,00
18	NW-Abgabe	3.500,00	3.500,00	3.500,00	0,00	0,00
19	Stromkosten Pumpwerke	13.000,00	13.000,00	0,00	0,00	13.000,00
20	KFZ-Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Kalkulatorische Zinsen	413.561,57	202.061,30	179.486,46	211.500,27	22.574,84
22	Kalkulatorische Abschreibungen	678.256,03	678.256,03	324.527,89	0,00	353.728,15
GESAMTKOSTEN		**2.729.617,61**	**2.512.467,34**	**801.764,35**	**217.150,27**	**1.710.702,99**
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle Abwasserbeseitigung	102.400,43	102.400,43	38.224,14	0,00	64.176,29
2	Allgemeine Kostenstelle Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	RW-Sammlung private Flächen - kalkulatorische AfA -	0,00	-162.263,94	-162.263,94	162.263,94	0,00
4	RW-Sammlung private Flächen - übrige Kosten (ohne kalk. Kosten) -	0,00	-157.907,85	-157.907,85	157.907,85	0,00
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		**2.832.018,03**	**2.294.695,98**	**519.816,70**	**537.322,06**	**1.774.879,28**
Nebenerlöse						
1	Zinsen und ähnliche Erträge	1.000,00	1.000,00	308,12	0,00	691,88
2	Sonstige Erlöse	10.000,00	7.500,00	2.500,00	2.500,00	5.000,00
GESAMT NEBENERLÖSE		**11.000,00**	**8.500,00**	**2.808,12**	**2.500,00**	**5.691,88**
GEBÜHREN-/KOSTENERSTATTUNGSBEDARF		**2.821.018,03**	**2.286.195,98**	**517.008,58**	**534.822,06**	**1.769.187,40**
UMSATZERLÖSE AUS ABWASSERGEBÜHREN		**2.825.522,06**	**2.290.700,00**	**533.000,00**	**534.822,06**	**1.757.700,00**
ÜBER-/UNTERDECKUNG		**4.504,02**	**4.504,02**	**15.991,42**	**0,00**	**-11.487,40**

9. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom folgende Satzung erlassen:

Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagwasser

(4) Die Gebühr für die Niederschlagwasserbeseitigung privater Flächen beträgt

a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 150 qm 123,00 Euro/Jahr,
b) für jeden weiteren pm Niederschlagsfläche 0,82 Euro/Jahr.

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Tornesch,

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/228
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.10.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) für das Wirtschaftsjahr 2010

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
23.11.2011	Finanzausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2010 ist von der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Juli/August 2011 geprüft worden.
Die Schlussbesprechung fand am 27. September 2011 statt.

Für den Jahresabschluss wurde folgender uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt:

" Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss

unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagerbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Jahresabschluss ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Eig. VO für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007 in der geprüften Fassung unverändert von der Ratsversammlung festzustellen. Er ist mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers, der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Ratsversammlung und der Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 14 Abs. 5 KPG bekannt zu machen. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 17.994.858,72 € ab. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Erträge mit 2.982.151,36 € und die Aufwendungen mit 2.951.456,03 € ermittelt worden. Das Jahresgewinn beträgt 30.695,33 €.

Der Eigenkapitalanteil beträgt ohne Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 19,9 % (Vj. 19,2 %) Die Eigenkapitalausstattung ist unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse - bezogen auf die Bilanzsumme - angemessen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form zu beschließen.

<u>Zu C: Prüfungen</u>

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 30.695,33 € wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Zu E: Beschlussempfehlung

„Der Jahresanschluss 2010 des Abwasserbetriebes Tornesch wird in der vorgelegten, von der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 17.994.858,72 € festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit Erträgen von 2.982.151,36 € und mit Aufwendungen von 2.951.456,03 € ab. Der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 30.695,33 € wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen."

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 des Abwasserbetrieb Tornesch

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/11/252**
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Jörg-Andreas Rechter
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter

Umstellung der Buchführung des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) zum 1.1.2012 auf die Doppik

Beratungsfolge:

Datum	Gremium

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Eigenbetrieb der Stadt Tornesch, der Abwasserbetrieb Tornesch (ABT), wird als kaufmännischer Eigenbetrieb nach Eigenbetriebsverordnung geführt. Nach Änderung der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit der Einführung der neuen GemHVO-Doppik ist es zulässig, Eigenbetriebe ab 1.1.2008 nach doppischen Gesichtspunkten zu führen. Das bedeutet, dass die bisher eingesetzte Software der Fa. Lexware für die kaufmännische Buchführung des Abwasserbetriebs überflüssig wird und die bereits in der Verwaltung vorhandene Software proDoppik der Fa. H+H für die doppische Buchführung zum Einsatz kommen kann.
Diese Umstellung der Buchführungsart soll für den Abwasserbetrieb zum 1.1.2012 erfolgen. Das hat dann den Vorteil, dass bisher notwendige zusätzliche Buchungen zur Zahlbarmachung zukünftig entfallen. Die Überführung der Eigenbetriebe GGT und VHS sowie des Zweckverbandes VHS Tornesch-Uetersen in die doppische Buchführung, wurde bereits in den Jahren 2008 bzw. 2010/2011 vollzogen. Die Stadt Tornesch selbst soll dann in den Jahren 2013/2014 von der kameralen in die doppische Buchführung wechseln.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt nach Empfehlung durch den Finanzausschuss, den Abwasserbetrieb Tornesch (ABT) weiterhin als Eigenbetrieb nach Eigenbetriebsverordnung, jedoch mit doppischer Buchführung gem. GemHVO-Doppik zum 1.1.2012 zu führen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

keine

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/250
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Feststellung des doppischen Haushaltsplanes des Abwasserbetriebes Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2012 (Wirtschaftsplan)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
30.11.2011	Finanzausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Vom Abwasserbetrieb Tornesch ist gemäß § 12 EigVO ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Da ab 2012 die doppische Haushaltsführung angewandt werden soll, ist dementsprechend gem. § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht sowie nach EigVO einer Zusammenstellung und einer Übersicht über die den Eigenbetrieb betreffenden Finanzplanung der Kommune.

Im Ergebnisplan sind die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2012 enthalten. Er schließt bei den Erträgen mit 2.865.000 € und bei den Aufwendungen mit 2.801.100 € ab.
Ein Jahresgewinn wird in Höhe von 63.900 € erwartet.

Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf das Anlagevermögen und seine Finanzierung beziehen. Er schließt bei den Einzahlungen und bei den Auszahlungen mit jeweils 4.912.700 € ab. Die Finanzierung der vorgesehenen Investitionen erfolgt aus den Ertragszuschüssen, den Abschreibungen und durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1.674.700 €.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird weiterhin auf 700.000 € festgesetzt.

In der Stellenübersicht ist das im Abwasserbetrieb eingesetzte Personal ausgewiesen.
Der Finanzplan enthält die vorgesehene Investitionsplanung und ihre Finanzierung für die nächsten drei Jahre.

Es wird empfohlen, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der vom Abwasserbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2012 vorgelegte Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Die Erträge betragen 2.865.000 € und die Aufwendungen betragen 2.801.100 €. Ein Jahresgewinn wird in Höhe von 63.900 € erwartet. Der Finanzplan schließt bei den Einzahlungen und bei den Auszahlungen mit jeweils 4.912.700 € ab. Der Gesamtbedarf der Kredite wird auf 1.674.700 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Vorbericht 2012
- Zusammenstellung 2012 nach Eigenbetriebsverordnung-*nachgeliefert 22.11.2011-*
- Stellenübersicht 2012
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken
- Ergebnisplan 2012 *-nachgeliefert 22.11.2011-*
- Finanzplan 2012 *-nachgeliefert 22.11.2011-*

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/11/245-1**
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter

Feststellung des doppischen Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Tornesch GGT für das Wirtschaftsjahr 2012 (Wirtschaftsplan)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.11.2011	Finanzausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Nach Erstellung der ursprünglichen Haushaltsplanung für das Jahr 2012 hat sich für die Grundstücksgesellschaft Tornesch aufgrund des Beschlusses im Hauptausschuss vom 7.11.2011 die Veränderung ergeben, dass ein an der Uetersener Straße gelegenes Grundstück von der GGT erworben werden soll.

In der ursprünglichen Fassung des Finanzplans 2012 wurde ein Finanzmittelüberschuss von 379.300,- Euro ermittelt. Dieser dient nunmehr zur Finanzierung des geplanten Grunderwerbs.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Geänderter Beschlussvorschlag:
Der von der GGT für das Wirtschaftsjahr 2012 vorgelegte Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) wird mit folgenden Beträgen festgestellt:
Die Erträge betragen 1.156.900,- Euro und die Aufwendungen betragen 1.141.800,- Euro. Ein Jahresgewinn wird in Höhe von 15.100,- Euro erwartet. Der Finanzplan schließt bei den Einzahlungen mit 1.151.400,- Euro und bei den Auszahlungen mit 1.150.000,- Euro ab. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000,- Euro festgesetzt

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Geänderter Vorbericht 2012
Geänderte Anlagen zum Vorbericht 2012
Geänderte Zusammenstellung 2012 nach Eigenbetriebsverordnung
Ergebnisplan 2012 und geänderter Finanzplan 2012

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/244-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Jörg-Andreas Rechter
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) für das Haushaltsjahr 2012

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
30.11.2011	Finanzausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 77 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. In der Haushaltssatzung werden die Einnahmen und Ausgaben für

a) den Verwaltungshaushalt
und
b) den Vermögenshaushalt

festgesetzt. Die Haushaltssatzung enthält weiter die Hebesätze für die von der Stadt zu erhebenden Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern).

Die Haushaltssatzung ist gemäß §§ 4 und 28 GO Abs. 7 von der Ratsversammlung zu beschließen.
Die Fachausschüsse der Ratsversammlung haben die einzelnen Haushaltsansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes beraten, soweit es um ihren Fachbereich ging.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahme und Ausgabe mit

21.851.500 €

und der Vermögenshaushalt in Einnahme und Ausgabe mit

8.693.900 €

ab. Beide Haushaltspläne sind ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt 2012 enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die für den Betrieb der Verwaltung und die Einrichtungen benötigt werden.

Der Verwaltungshaushalt 2012 weicht mit einem Volumen von 21.851.500 € von dem des Jahres 2011 um + 324.400 € ab.

Folgende wesentliche Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben im **Verwaltungshaushalt 2012** sind gegenüber den Vorjahren anhand der Gruppierungsübersicht zu verzeichnen:

I.		Einnahmen	Haushalt 2012	Mehr + Weniger -
		Gruppe 0 -Steuern, allgem. Zuweisungen		
	1.	Gewerbesteuer	9.000.000 €	400.000 €
		(2011 = 8.600.000 €, 2010 = 6.997.493,10 €)		
	2.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.316.500 €	302.600 €
		(2011 = 5.013.900 €, 2010 = 4.702.245,00 €)		
	3.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	403.800 €	46.400 €
		(2011 = 357.400 €, 2010 = 343.421,00 €)		
	4.	Spielgerätesteuer	160.000 €	5.000 €
		(2011 = 155.000 €, 2010 = 158.194,56 €)		
	5.	Schlüsselzuweisungen für übergem. Aufgaben	111.000 €	6.700 €
		(2011 = 104.300 €, 2010 = 122.652,00 €)		
	6.	Leistungen n.d. Familienlastenausgleich	533.300 €	-131.500 €
		(2011 = 664.800 €, 2010 = 531.708,00 €)		
				629.200 €

I.		Einnahmen	Haushalt 2012	Mehr + Weniger -
		Gruppe 1 -Einnahmen aus Verwaltung+Betrieb		
	1.	Erstattung von Gebühren für Pässe u. BPA	55.000 €	-38.800 €
		(2011 = 93.800 €, 2010 = 65.749,21 €)		
	2.	Schulkostenbeiträge JSS + FRS	624.000 €	-102.100 €
		(2011 = 726.100 €, 2010 = 627.241,00 €)		
	3.	Personal- und Sachkostenerstattung SGB XII	205.300 €	19.300 €
		(2011 = 186.000 €, 2010 = 194.522,86 €)		
	4.	Erstattung a.d. Jahresrechnungen der Kindergärten	40.000 €	-150.000 €
		(2011 = 190.000 €, 2010 = 121.593,17 €)		
	5.	Erstattung lfd. Kosten für Erweiterung Linie 185	30.000 €	30.000 €
		(2011 = 0,00 €, 2010 = 0,00 €)		
	6.	Pachten und sonstige Erträge	98.000 €	80.000 €
		(2011 = 18.000 €, 2010 = 17.612,74 €)		
				-161.600 €

I.		Einnahmen	Haushalt 2012	Mehr + Weniger -
		Gruppe 2 -Sonstige Finanzeinnahmen		
	1.	Gewinnablieferung von der Stadtwerke GmbH	75.000 €	-75.200 €
		(2011 = 150.200 €, 2010 = 0,00 €)		
	2.	Verzinsung von Steuernachforderungen	50.000 €	20.000 €
		(2011 = 30.000 €, 2010 = 64.107,16 €)		
	3.	Rückstellungen	0 €	-17.600 €
		(2011 = 186.000 €, 2010 = 194.522,86 €)		
	4.	Zuführung vom Vermögenshaushalt	17.600 €	-63.400 €
		(2011 = 190.000 €, 2010 = 121.593,17 €)		
				-136.200 €

II.		Ausgaben	Haushalt 2012	Mehr + Weniger -
		Gruppe 4 -Personalausgaben		
	1.	Sammelnachweis Personalausgaben (Grupp. 40)	4.741.300 €	109.800 €
		(2011 = 4.631.500 €, 2010 = 4.447.551,68 €)		
		Gruppe 5/6 -Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand		
	1.	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen (Grupp. 50)	300.300 €	17.800 €
		(2011 = 282.500 €, 2010 = 210.048,97 €)		
	2.	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens (Grupp. 51)	1.022.700 €	174.100 €
		(2011 = 848.600 €, 2010 = 707.578,15 €)		
	3.	Geräte, Ausstattungs- +Ausrüstungsgegenstände (Grupp. 52)	72.300 €	-9.000 €
		(2011 = 81.300 €, 2010 = 66.809,88 €)		
	4.	Mieten und Pachten (Grupp. 53)	317.900 €	7.300 €
		(2011 = 310.600 €, 2010 = 312.597,73 €)		
	5.	Bewirtschaftung der Grundst. u. baul. Anlagen (Grupp. 54)	1.703.700 €	-109.700 €
		(2011 = 1.813.400 €, 2010 = 1.652.263,39 €)		
				190.300 €

II.		Ausgaben	Haushalt 2012	Mehr + Weniger -
		Gruppe 5/6 -Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand -Fortsetzung-		
	6.	Haltung von Fahrzeugen (Grupp. 55)	72.400 €	2.800 €
		(2011 = 69.600 €, 2010 = 63.478,70 €)		
	7.	Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Grupp. 56)	81.200 €	-33.400 €
		(2011 = 114.600 €, 2010 = 90.526,64 €)		
	8.	Geschäftsausgaben (Grupp. 65)	403.200 €	79.200 €
		(2011 = 324.000 €, 2010 = 494.810,02 €)		
	9.	Erstattung von Ausgaben des VWH (Grupp. 67)	2.559.200 €	-157.700 €
		(2011 = 2.716.900 €, 2010 = 2.465.988,37 €)		
				-109.100 €

II.		Ausgaben	Haushalt 2012	Mehr + Weniger -
		Gruppe 7 -Zuweisungen und Zuschüsse - (nicht für Investitionen)		
	1.	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse f. lfd. Zwecke	313.300 €	58.000 €
		(2011 = 255.300 €, 2010 = 243.273,21 €)		
				58.000 €

II.		Ausgaben	Haushalt 2012	Mehr + Weniger -
		Gruppe 8 - Sonstige Finanzausgaben -		
	1.	Zinsausgaben (Grupp. 80)	439.600 €	121.800 €
		(2011 = 317.800 €, 2010 = 421.134,10 €)		
	2.	Steuerbeteiligungen (Grupp. 81)	1.800.000 €	80.000 €
		(2011 = 1.720.000 €, 2010 = 1.315.937,00 €)		
	3.	Allgemeine Umlagen (Grupp. 82)	5.006.700 €	472.000 €
		(2011 = 4.534.700 €, 2010 = 4.482.428,34 €)		
	4.	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Grupp. 86)	451.500 €	159.800 €
		(2011 = 291.700 €, 2010 = 263.958,94 €)		
	5.	Abwicklung Vorjahre (Grupp. 89)	0 €	-641.200 €
		(2011 = 641.200 €, 2010 = 700.000 €)		
				192.400 €

Der Verwaltungshaushalt ist ausgeglichen, wird jedoch im Wesentlichen durch den erhöhten Unterhaltungsaufwand der Straßen (Grupp. 51 = + 174.100 €), durch die erhöhte Kreisumlage (Grupp. 82 = + 472.000 €), durch die Mehrkosten bei den Zinsen (Grupp. 80 = + 121.800 €) sowie durch die hohen Schulkostenbeiträge (UGrupp. 672) und den erheblichen Unterschussabdeckungen bei der Kinderbetreuung (Grupp. 70/71) belastet.
Die erhoffte Entlastung des Haushalts 2012 durch den Wegfall der Fehlbetragsabdeckung aus 2009 (Grupp. 89) wird durch die vorgenannten Steigerungen aufgezehrt.

Im **Vermögenshaushalt 2012** sind folgende wesentliche Einnahmen und Ausgaben zu nennen:

I.		Einnahmen	Haushalt 2012
		Hauptgruppe 3 (Einnahmen des Vermögenshaushalt)	
	1.	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen (Gruppe 37)	4.680.200 €
	2.	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppe 36)	222.500 €
	3.	Erschließungsbeiträge (Gruppe 35)	2.300.000 €
	4.	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (Gruppe 34)	1.000.000 €
	5.	Rückflüsse von Darlehen (Gruppe 32)	22.100 €
	6.	Entnahmen aus Rücklagen (Gruppe 31)	17.600 €
	7.	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Gruppe 30)	451.500 €

II.	Ausgaben	Haushalt 2012
	Hauptgruppe 9 (Ausgaben des Vermögenshaushalt)	
1.	**Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gruppe 98)**	**1.758.400 €**
	davon:	
	Baukostenzuschuss an KGST	*754.100 €*
	Investitionskostenzuschuss für neuen Sportplatz Gr. Moorweg	*1.000.000 €*
	Zuschüsse an Vereine	*4.300 €*
2.	**Tilgung von Krediten (Gruppe 97)**	**409.400 €**
3.	**Baumaßnahmen (Gruppe 94-96)**	**2.852.800 €**
	davon:	
	Erweiterung Fassade/Behinderten WC JSS	*162.500 €*
	Digitale Nachrüstung Schließanlagen JSS + FRS+Sporthallen	*74.000 €*
	Umbauarbeiten FRS + Energetische Sanierung	*90.000 €*
	Planungskosten Neubau Moorreger Weg + Norderstraße	*80.000 €*
	Überdachung Brücke am Bahnhof	*60.000 €*
	Erschließungskosten Tornesch am See	*2.000.000 €*
	Neubau Gerberweg/Hasweg	*130.000 €*
	Erweiterung Straßenbeleuchtung	*80.000 €*
	Größere Ausbesserungsarbeiten an den Wirtschaftswegen	*100.000 €*
4.	**Vermögenserwerb (Gruppe 93)**	**3.655.700 €**
	Erwerb von Grundstücken	*3.285.000 €*
	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	*370.700 €*
5.	**Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Gruppe 90)**	**17.600 €**
	Rückführung aus der Altersteilzeitrücklage	*17.600 €*

Die Finanzierung der veranschlagten Maßnahmen erfolgt überwiegend aus Erschließungsbeiträgen, Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und einer Kreditaufnahme in Höhe von 4.680.200 €.

Rücklagenbestand:

Stand am 31.12.2010	*26.905,29 €*	
Geplante Zuführung 2011	*17.600,00 €*	*(Altersteilzeitrücklage)*
Geplante Entnahme 2012	*17.600,00 €*	
Voraussichtlicher Bestand Ende 2012	*26.905,29 €*	

==========

Der Schuldenstand der Stadt Tornesch wird sich voraussichtlich wie folgt darstellen:

Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2011 (Soll)	***6.129.165,43 €***
(Ist-Bestand = 3.448.365,43 € am 18.11.2011)	
zuzüglich geplante Kreditaufnahme 2012	*4.680.200,00 €*
abzüglich geplante Tilgung 2012	*409.304,84 €*
Voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2012	***10.400.060,59 €***

Dieser Schuldenstand entspricht einer Verschuldung pro Kopf von 801,85 € / Einwohner (bei statistischer Einwohnerzahl per 31.3.2011 von 12.970).

Der freie Finanzspielraum 2012 beträgt (451.500 € Zuführung vom Verwaltungshaushalt gegenüber 409.400 € Tilgung von Krediten) 42.100 € = 3,25 € / Einwohner.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung
Die Ratsversammlung beschließt aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses wie folgt:

1. Die Haushaltssatzung 2012 wird
   a) im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und Ausgabe auf 21.851.500 €
   b) im Vermögenshaushalt in der Einnahme und Ausgabe auf 8.693.900 €
   festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.680.200 €

   die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 1.319.100 €
   und
   der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 16.000.000 €
   festgesetzt.
   Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen werden auf ? Stellen
   festgesetzt.

3. Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:
   3.1 Grundsteuer
      a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
      b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.

   3.2 Gewerbesteuer 350 v.H.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm der Jahre 2012 – 2015 wird beschlossen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Veränderungen zum Haushaltsplanentwurf
Unterhaltungs- und Investitionskosten der FRS + JSS in den Jahren 2005 - 2012
Finanzplan 2012
Investitionsprogramm 2012

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/259
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Dipl.-Ing. Maysack-
	Bericht im Rat:	Sommerfeld
Bau- und Planungsamt	Bearbeiter:	Arnold Hatje Henning Tams

B-Plan 73 "Nördlich Lindenweg"

Abwägung zur öffentlichen Auslegung,

Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.12.2011	Bau- und Planungsausschuss
13.12.2011	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Der Bau- und Planungsausschuss fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 05.09.2011. Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend der Beratungsergebnisse angepasst. Folgende Veränderungen haben sich im Vergleich zum vorherigen Entwurf ergeben:

- es wurde eine streifenförmige Grünfläche zwischen bestehender und neuer Bebauung im Süden des Plangebiets ergänzt
- im Norden des Plangebiets wurde eine Grünfläche mit Kinderspielplatz ergänzt
- die Baugrenzen der südlich gelegenen Baufenster wurden verschoben, so dass sich kleinere Baufenster ergeben
- Straßenbegleitgrün wird dargestellt

Die öffentliche Auslegung des angepassten Entwurfs fand vom 26.09.-27.10.2011 statt.

Zu B:Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahmen der beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sowie die Abwägungsvorschläge sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Änderungen der Planzeichnung erfolgten nicht, lediglich in

Teil B (textlichen Festsetzungen) wurden einige Ergänzungen vorgenommen.
Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, der Satzungsbeschluss kann erfolgen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
Ein Umweltbericht wurde erstellt.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung erfolgt durch das Planungsbüro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung in Abstimmung mit dem Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung. Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 73 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Abwägungsvorschlägen vom 22.11.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 22.11.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplans 73.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Abwägungstabelle vom 22.11.2011
- Planzeichnung
- Legende
- Straßenschnitt
- Teil B (textl. Festsetzungen)

- Begründung inkl. Umweltbericht
- Das schalltechnische Gutachten wurde mit Vorlage VO/11/167 bereits zur Sitzung am 05.09.2011 zugestellt.